

Gegen Postzustellungsurkunde

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
vertreten durch Pfeifer & Langen Zucker-Be-
teiligungen GmbH
z. H. der Geschäftsführung
Aachener Straße 1042a
50858 Köln

nachrichtlich an:
Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
Werk Könnern
An den Sieben Stücken
06420 Könnern

**Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Produktions-
abwasser, Sozialabwasser sowie Niederschlagswasser der Zuckerfabrik
Könnern in die Saale**

hier: Änderung der jährlichen Abwassermenge sowie der Parameter Bioche-
mischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅), Chemischer Sauerstoffbedarf
(CSB), Phosphor, gesamt (P_{ges}), Stickstoff, gesamt (N_{ges}) und Ammonium-
Stickstoff (NH₄-N)

Halle, 3. August 2022

Ihr Zeichen: S. Brade;
08.06.2020;

Mein Zeichen: [REDACTED]-62631-89-
04-20/2.Ä

Bearbeitet von: [REDACTED]
[REDACTED]@lvwa.sachsen-an-
halt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund ihres Antrages vom 08. Juni 2020 und des Änderungsantrages vom
20. Juli 2021 zur Erhöhung der Einleitmenge von gereinigtem Abwasser aus
der Zuckerfabrik Könnern sowie der Reduzierung der Überwachungswerte für
die Parameter BSB₅, CSB, N_{ges}, P_{ges} und NH₄-N ergeht folgender

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-2805
Fax: (0345) 514-2798

Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

2. Änderungsbescheid.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 25. April 2007, Az.: 405.6.2-62631-
53-01-06 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 22. Februar 2008
Az.: 405.6.2-62631-53-01-06/1Ä, die der Pfeifer & Langen KG, Werk Könnern
die widerrufliche Befugnis gewährt mechanisch, physikalisch und biologisch
gereinigtes Abwasser aus der Produktion und dem Sozialbereich sowie das,

auf dem Betriebsgelände der Zuckerfabrik Könnern anfallende Niederschlagswasser in die Saale einzuleiten, wird wie folgt geändert.

I. Entscheidung

1. Die Inhaltsbestimmung in Kapitel I. Nr. 1.2 - Umfang und örtliche Lage der Gewässerbenutzung erhält folgende neue Fassung:

„Landkreis:	Salzlandkreis
Gemeinde:	Stadt Könnern: OT Trebnitz
Wassereinzugsgebiet:	567 – Saale - von Einmündung Weiße Elster bis Einmündung Bode
Oberflächenwasserkörper:	SAL06OW01-00
Einleitgewässer:	Saale
Gewässerstation:	Stat. Km 53,8
Koordinaten:	Referenzsystem ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)
	Ostwert (x): 687436
	Nordwert (y): 5729642
Übersichtskarte:	siehe Anlage 1

Maximale Einleitmenge in die Saale – Industriekläranlage (einschließlich Regenwasser)

- Rübenkampagne (170 d)	$Q_{max}: 500 \text{ m}^3/\text{h} = 12.000 \text{ m}^3/\text{d}$	= 2.040.000 m ³ /a
- Dicksaftkampagne (80 d)	$Q_{max}: 240 \text{ m}^3/\text{h} = 5.760 \text{ m}^3/\text{d}$	= 460.800 m ³ /a
	gesamt:	= 2.500.800 m³/a

Maximale Einleitmenge in die Saale – OMS-Kleinbelebungsanlage

- $Q_{max}: 2 \text{ m}^3/\text{h} = 48 \text{ m}^3/\text{d} = 7.000 \text{ m}^3/\text{a}$

2. Die Inhaltsbestimmung in Kapitel I. Nr. 1.3.1 - Überwachungswerte der Industriekläranlage (Messstellenummer: 23 15 082) wird wie folgt neu gefasst:

„Überwachungsparameter	CSB	BSB ₅	NH ₄ -N	N _{ges}	P _{ges}
	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l
	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe				
Rübenkampagne	100	20	5	25	1,0
Dicksaftkampagne	155	20	5	25	1,0“

3. Die Nebenbestimmung im Kapitel II. Nr. 1.2 – Eigenüberwachung – wird wie folgt neu gefasst:
 „Selbstüberwachung

- Die Selbstüberwachung hat grundsätzlich den Vorgaben der jeweils gültigen SÜVO zu entsprechen.
- Folgende Ausnahmen von den Vorgaben der SÜVO werden zugelassen:

Ort der Untersuchung/ Anlagenteil	Kontrollparameter sofern für die Anlage/ das Ab- wasser zutreffend	Industriekläranlage	Sanitärkläranlage (OMS)
gesamte Anlage	Funktion wesentlicher klärtechnischer und messtechnischer Einrich- tungen	wt	
Einleitbauwerk	Sichtkontrolle im Bereich der Einleitungsstelle am Gewässer	m	m
Zulauf Kläranlage	Abwassertemperatur	-	-
	Säurekapazität	-	
	NH ₄ -N	-	
	P _{ges}	-	
	TN _b	-	
	absetzbare Stoffe	-	
Biologische Stufe (sofern zutreffend)	Schlammvolumen	wt	
	Trockensubstanzgehalt im Belebungsbecken	w	
	Schlammindex	-	-
	mikroskopisches Bild	-	
Ablauf Biologie	Abwassertemperatur	w	
Fällung/ Flockung	Chemikalienvorrat	-	
	Chemikalienverbrauch	-	
Nachklärung	Sichttiefe	-	
	Trübungsmessung	-	
Ablauf Kläranlage	pH-Wert	w	
	Säurekapazität	-	

wt = werktäglich; w = wöchentlich; m = monatlich; - = Überwachung nicht erforderlich

- Weiterhin entfällt die Überwachung der Parameter Schlammbehandlung und Schlammwässerung, da für die Anlage nicht zutreffend“.

4. Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen und Forderungen des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in dieser Entscheidung entsprochen wurde bzw. sie sich im Laufe dieses Verfahrens erledigt haben.
5. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen

II. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG betreibt am Standort Könnern eine Anlage zur Herstellung und Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben (Zuckerfabrik Könnern). Sie beabsichtigen eine Erweiterung der Produktion, was zu einer Verlängerung der innerjährlichen Gewässerbenutzung und daraus folgend zu einer höheren Jahresabwasser- und -schmutzwassermenge führen wird. Aufgrund dessen beantragten Sie mit Schreiben vom 08.06.2020 eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25. April 2007, Az.: 405.6.2-62631-53-01-06 zuletzt wirksam geändert durch den 1. Änderungsbescheides vom 22. Februar 2008 Az.: 405.6.2-62631-53-01-06/1Ä. Mit dem Änderungsantrag wurde zudem eine veränderte Einleitkonzentration des Parameters N_{ges} in der Anfahrphase der Kampagnen beantragt.

Dem Änderungsbescheid liegen im Wesentlichen zugrunde:

- Antrag vom 08.06.2020 der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
- Stellungnahme vom 11.09.2020, Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)
- Schreiben vom 27.07.2020 des Landesverwaltungsamtes
- geänderter Antrag vom 20.07.2021 der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG

2. Zuständigkeit

Das Landesverwaltungsamt (LVWA) ist gemäß §§ 10 Abs. 2 und 12 Abs. 1 WG LSA in Verbindung mit § 6 Wasser-ZustVO als obere Wasserbehörde die für den Erlass der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis sachlich zuständige Behörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

3. Verfahrensart

Die bereits vorhandene Einleitung des behandelten Abwassers aus der Industriekläranlage der Zuckerfabrik Könnern erfüllt den Benutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die beantragte Änderung der Gewässerbenutzung steht im Zusammenhang mit der von Ihnen beantragten Änderung der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Zuckerrübenproduktion am Standort, was entsprechend § 2 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und

Überwachungsverordnung (IZÜV) zur Folge hat, dass auch die wesentliche Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß IZÜV in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen ist.

4. Verfahrensablauf

Nach Prüfung des Antrages und Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 IZÜV durchgeführt.

Dies erfolgte durch Auslegung der Antragsunterlagen in der Stadt Könnern sowie im Landesverwaltungsamt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des LVwA, der Mitteldeutschen Zeitung und durch ortsübliche Bekanntmachung in der Stadt Könnern (Aushang). Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 18. Juni 2021 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die vom Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. (LAV) mit Schreiben vom 17. Juni 2021 vorgebrachte Stellungnahme wurde vom Landesverwaltungsamt wie eine Einwendung gewertet, so dass ein Erörterungstermin durchzuführen war.

Zeitgleich wurden von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Stellungnahmen eingeholt.

Der Erörterungstermin, an dem die Stellungnahmen und Hinweise der Behörden und Verbände erörtert wurden, fand am 02. Juli 2021 im Kulturhaus in Könnern statt.

Im Einzelnen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

5. Rechtliche Würdigung

Das Einbringen von Stoffen entspricht nach § 9 Abs. 1 WHG dem Tatbestandsmerkmal der Benutzung. Demnach ist entsprechend § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis gewährt nach § 10 WHG die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Auch die wesentliche Änderung der bereits erlaubten Gewässerbenutzung – hier die Erhöhung der maximalen Einleitmenge um mehr als das Doppelte – bedarf der Prüfung genauso, wie die Neuerteilung der Erlaubnis.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Die Erteilung der Erlaubnis steht zudem nach § 12 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde, soweit schädliche Gewässerveränderungen durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorliegen. Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers wird so gering wie möglich gehalten und

die Einleitung erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Anforderungen gemäß § 6 WHG (Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung), wonach die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer gefordert wird.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderungen“ i.S.v. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird in § 3 Nr. 10 WHG definiert. Danach ist eine schädliche Gewässerveränderung gegeben, wenn Gewässereigenschaften (insbesondere Wasserqualität und -quantität) so verändert werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und hierbei insbesondere der Trinkwasserversorgung vorliegt, ferner, wenn Anforderungen aus dem WHG bzw. solchen, die aufgrund des WHG erlassen wurden, nicht erfüllt werden. Gegenstand des behördlichen Prüfprogramms sind auch die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 ff. WHG.

Für oberirdische Gewässer gelten namentlich die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG, durch welche Art. 4 Abs. 1 Buchst. A Ziff. i) bis iii) der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) umgesetzt wird.

Da die Saale (OWK SAL06OW01-00) als erheblich veränderter Wasserkörper gemäß § 3 Nr. 5 WHG und § 28 WHG ausgewiesen wird, ist sie entsprechend § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass sowohl eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) als auch ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot).

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands i.S.v. § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente (BQK) der Anlage 3 Nr. 1 zur OGeWV um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers (OWK) insgesamt führt. Entsprechendes gilt für das ökologische Potenzial. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des OWK dar (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15 - Elbvertiefung – BVerwGE 158, 1 - 142 -, juris, Rn. 479 im Anschluss an EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 – C-461/13 -, juris LS 2, Rn. 70). Für die Verschlechterungsprüfung kommt es auf die BQK an; die hydromorphologischen, chemischen und allgemeinen chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 2 und 3 OGeWV haben nur unterstützende Bedeutung (BVerwG, a.a.O., Rn. 496 f.). Daher reicht eine negative Veränderung von unterstützenden Qualitätskomponenten für die Annahme einer Verschlechterung alleine nicht aus. Vielmehr muss die Veränderung zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führen (BVerwG, a.a.O., Rn. 499). Hierbei ist allerdings ein strenger Maßstab anzulegen. Verbleibende Zweifel gehen zu Lasten des Gewässerbenutzers.

Anders als das Verschlechterungsverbot ist das Verbesserungsgebot auf eine Verwirklichung im Wege der wasserrechtlichen Planung angelegt. So beschreibt der Bewirtschaftungsplan nach § 83

WHG den für den konkreten Oberflächenwasserkörper (OWK) binnen genannter Frist zu erreichenden Zustand, und das Maßnahmenprogramm legt die hierzu umzusetzenden Schritte fest (§ 82 Abs. 1 Satz 1 WHG); die Festlegung steht im Bewirtschaftungsermessen der für die Flussgebiets-einheit zuständigen Behörde (BVerwG, Urt. v. 2. November 2017 – 7 C 25/15 –, Rn. 61, juris).

Durch die festgelegten erhöhten Anforderungen an die Einleitung können die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG erreicht und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Auch Ermessensgründe sprechen nicht gegen die Erteilung der beantragten Änderung der Erlaubnis.

5.1 Anforderungen an die Einleitung des Abwassers

Die Voraussetzungen des § 57 WHG sind gegeben. Die Abwassereinleitung steht auch im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 2 WHG.

Gemäß den Antragsunterlagen können die Anforderungen der sich aus dem Stand der Technik (SdT) ergebenden Mindestanforderungen (Anhang 18 der Abwasserverordnung – AbwV) sicher eingehalten werden. Die Einleitung ist auch vereinbar mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften. Hierbei ist sowohl die lokale Ebene als auch die Wasserkörperebene zu betrachten. Für beide Bezugsebenen können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben. Die lokale Ebene betrachtet Eigenschaften bestimmter Gewässerabschnitte im Bereich der Einleitungsstelle im Sinne des § 6 WHG. Auf Wasserkörperebene werden die Auswirkungen der Einleitung auf den Zustand des gesamten Oberflächenwasserkörpers im Sinne des § 27 WHG bewertet. Beide Bezugsebenen werden im Rahmen der Gewässerüberwachung Sachsen-Anhalt (GÜSA) durch geeignete Messstellen abgebildet.

Für den hier zu erteilenden 2. Änderungsbescheid zu der wasserrechtlichen Erlaubnis für das ein-zuleitende Abwasser wurden im Hinblick auf die konkrete Gewässersituation und im Hinblick auf § 27 Abs. 2 WHG strengere Anforderungen, als die nach AbwV in Verbindung mit dem Stand der Technik geltenden Mindestanforderungen, antragsgemäß festgelegt. Dies betrifft alle festzulegenden Parameter (CSB, BSB₅, NH₄-N, N_{ges} und P_{ges}).

5.1.1 Verschlechterungsverbot

Für die Verschlechterungsprüfung habe ich zunächst die aktuelle Zustandsbewertung der Saale zugrunde gelegt. Dabei wurde der vorläufige Zustand des OWK anhand der Ergebnisse des Arbeitsstandes vom April 2020 zur Zustandsbestimmung 2014 – 2019 auf Basis der Oberflächenge-wässerverordnung (OGewV 2016) dargestellt.

Die Gesamtbewertung des Ökologischen Zustands wird dabei mit unbefriedigend und die Gesamt-bewertung des Chemischen Zustandes wird mit „nicht gut“ angegeben.

Die Ursachen für den insgesamt unbefriedigenden Zustand sind vielfältig und insbesondere auf Belastungen durch Einleitungen aus dem Großraum Halle/ Leipzig, aus dem ehemaligen Kupferschieferbergbau des Mansfelder Reviers, aus der Chemischen, der Kali- und der Sodaindustrie zurückzuführen.

Ein weiterer Faktor für die vorgenannte Einstufung stellt auch die nicht gute Einstufung der Teilparameter der Bewertung der Hydromorphologie dar.

Die Abwassereinleitung in die Saale ist aufgrund des damit verbundenen stofflichen Eintrags grundsätzlich geeignet, die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten unmittelbar zu beeinflussen.

Hierzu enthalten die Antragsunterlagen Modellrechnungen zur Quantifizierung der Auswirkung der Abwassereinleitung im Hinblick auf den stofflichen Eintrag. Die darauf aufbauende Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die prognostizierten stofflichen Veränderungen der dominanten Wirkfaktoren des Vorhabens eine Verschlechterung im Sinne eines Klassensprungs der Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten (Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos, Fische) unter Einhaltung der in dieser Erlaubnis formulierten Inhalts- und Nebenbestimmungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist.

Der von Ihnen beigebrachte Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie fußt auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen Standards. Die daraus abgeleiteten Prognosen sind nach meiner Einschätzung im Wesentlichen schlüssig und widerspruchsfrei.

Dabei ist weiterhin zu beachten, dass die den Modellrechnungen zugrunde gelegten Überwachungswerte parameterbezogen mit den im ursprünglichen Antrag genannten Werten berechnet wurden. Aufgrund der anstehenden Änderung des Anhangs 18 und den Abstimmungen im Erörterungstermin reichten Sie am 20. Juli 2021 einen geänderten Antrag ein. Die nunmehr beantragten und in diesem Änderungsbescheid geregelten Überwachungswerte liegen bei allen Parametern deutlich unter den der Modellrechnung zugrunde gelegten, was zu einer deutlichen Verbesserung der Werte und somit zur weiteren Bestärkung der getroffenen Aussagen führt.

Die genannten Aussagen des Fachbeitrages werden durch die Fachstellungnahme des gewässerkundlichen Landesdienstes bestätigt. Auch hier wird im Ergebnis der Immissionsbetrachtung davon ausgegangen, dass negative Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften in der Saale nicht zu erwarten sind und die Zielvorgaben eingehalten werden.

Bei Einhaltung der festgelegten Überwachungswerte ist gemessen an vorgenannten Maßstäben eine Verschlechterung des OWK im Rechtssinne nicht zu erwarten.

5.1.2 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen das Verbesserungsgebot. Eine Genehmigung ist vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme zu versagen, wenn das konkrete Vorhaben das Erreichen

eines guten ökologischen Zustands und/oder eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (BVerwG, Urt. v. 2.11.2017 – 7 C 25/15 –, Rn. 58, juris).

Bei der Prüfung der Zielerreichung ist festzustellen, dass offenkundig, neben der Einleitung selbst, für die Zielerreichung eine Vielzahl weiterer Faktoren bei weitem vorrangig berücksichtigt werden müssen.

Zusätzlich erfolgt die Prüfung des Verbesserungsgebotes auch anhand des Maßnahmenprogramms. Im Maßnahmenprogramm für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027 sind Maßnahmen enthalten, die den Einfluss kommunaler Punktquellen, von ungesteuerten diffusen Einträgen aus der Landwirtschaft und von Altlasten derart abmildern sollen, dass die Zielerreichung zum Abschluss der Periode (2027) zumindest angelegt ist (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 01.09.2020 – 1 E 26/18 -, juris, Rn. xx). Des Weiteren dienen die ebenfalls vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung/ Verbesserung der linearen Durchgängigkeit im Gewässer dem vorgenannten Ziel.

Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen ist nicht von nachhaltigen, negativen Veränderungen auszugehen. Somit kann für den OWK SAL06OW01-00 (Saale von der Einmündung Weiße Elster bis Einmündung Wipper) davon ausgegangen werden, dass die Zielstellungen des Erreichens des guten ökologischen und des guten chemischen Zustands bzw. Potenzials durch die Abwassereinleitung der Zuckerfabrik nicht beeinträchtigt werden. Dem Verbesserungsgebot wird somit entsprochen.

5.2 Entscheidung

5.2.1 Die Festlegung der maximalen Einleitmengen erfolgte antragsgemäß. Die Anpassung der örtlichen Lage und des OWK war aufgrund der Einführung des einheitlichen europäischen Lagestatus im Land Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Hierbei war das nunmehr amtlich verbindliche Lagebezugssystem ETRS89/UTM in den Bescheid aufzunehmen.

5.2.2 Die Festlegung der Überwachungswerte erfolgte antragsgemäß.

5.2.3 Die Entscheidung zur Selbstüberwachung begründet sich wie folgt:

Bereits mit Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis am 25. April 2007 habe ich antragsgemäß Ausnahmen von der damals gültigen Eigenüberwachungsverordnung zugelassen.

Mit Inkrafttreten der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) zum 06. August 2021 war diese Rechtsnorm anzuwenden. Somit waren auch die Regelungen der Ausnahme von den Vorgaben der Verordnung erneut zu prüfen und zu bewerten.

Der § 6 der SÜVO lässt in begründeten Fällen die widerrufliche Abweichung von Art und Umfang der Selbstüberwachung zu, wenn die erforderliche Überwachung auf andere Weise gewährleistet wird.

Der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Abwasser aus der Zuckerherstellung stellt einen sehr spezifischen und sehr gleichbleibenden Sachverhalt dar. Im Zeitraum der Kampagnen ist davon auszugehen, dass es sich um einen sehr kontinuierlichen Abwasserzustrom mit relativ konstanter Belastung handelt, was eine sehr genau definierte Fahrweise der Abwasserbehandlungsanlage herbeiführt. Das führt wiederum dazu, dass eine Selbstüberwachung dieser Anlagen aufgrund der vorgenannten Spezifik nicht in solch einem Umfang wie beispielsweise bei kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen notwendig ist.

Die Auswertung der langjährig vorliegenden Ergebnisse der Selbst- und behördlichen Überwachung belegen, dass erforderliche Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage auch mit den zugelassenen Abweichungen gewährleistet ist.

5.3 Entscheidung über die Einwendung

5.3.1 Sachverhalt

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung legte der LAV mit Schreiben vom 17. Juni 2021 eine Stellungnahme zum Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG vor, die auf Nachfrage beim LAV wie eine Einwendung gewertet worden ist.

Hierin trägt der LAV folgende Einwendungen vor:

1. Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach EG-WRRL allgemein beachten
2. Forderung der Prüfung nach besseren Optionen entsprechend der Umsetzung der EG-WRRL in Übereinstimmung mit der EU-Biodiversitätsstrategie
3. Mehreinleitung von Schadstoffen entspricht nicht dem Verschlechterungsverbot
4. Forderung nach weiterer Reduzierung der einzuleitenden Schadstoffe durch technische Maßnahmen (ausreichende Vorklärung)

5.3.2 Bewertung der Einwendung

Die einzelnen Einwendungen sind wie folgt zu bewerten:

1. Die Bewirtschaftungsziele nach WRRL sind mit Inkrafttreten des neuen WHG am 01. März 2010 umfassend in nationales Recht umgesetzt worden. Dabei sind folgende inhaltliche Schwerpunkte festgelegt:

- Regelungen im Hinblick auf eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und den Schutz direkt vom Gewässer abhängiger Ökosysteme
- Übernahme einiger Definitionen der EG-WRRL und (z. B. Flussgebietseinheit, Einzugsgebiet) und des Grundsatzes der Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten sowie die Verpflichtung zur nationalen und internationalen Koordination
- Aufnahme der Bewirtschaftungsziele für die Gewässer entsprechend der Struktur des WHG (hier im Speziellen § 27)
- Regelung von nach EG-WRRL zulässigen Ausnahme- und Fristverlängerungsmöglichkeiten

Damit ist sichergestellt, dass die Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis Beachtung finden.

2. Forderung der Prüfung nach besseren Optionen entsprechend der Umsetzung der EGWRRL in Übereinstimmung mit der EU-Biodiversitätsstrategie

Da es sich hier um die Kapazitätserweiterung einer vorhandenen Zuckerfabrik handelt, sind die Möglichkeiten der Prüfung verschiedener Optionen schlichtweg sehr begrenzt. Es ist daher sicherzustellen, dass mit der vorhandenen Anlage alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, den Vorgaben des europäischen und nationalen Rechts zu entsprechen.

3. Mehreinleitung von Schadstoffen entspricht nicht dem Verschlechterungsverbot und 4. Forderung nach weiterer Reduzierung der einzuleitenden Schadstoffe durch technische Maßnahmen (ausreichende Vorklärung)

In den Ausführungen des Kapitels II., Nr. 5.1 habe ich bereits eingehende Ausführungen zu den Bewirtschaftungszielen gemacht. Dabei bin ich, aufbauen auf den Aussagen des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages und der fachtechnischen Stellungnahme des gewässerkundlichen Landesdienstes, zu dem Ergebnis gelangt, dass den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG auch bei Erteilung dieses Änderungsbescheides entsprochen wird.

Dabei möchte ich darauf verweisen, dass aufgrund der Abstimmungen im Erörterungstermin und in Anpassung an den neuen, zu erwartenden Anhang „Lebensmittelindustrie die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 20.07.2021 deutlich niedrigere Überwachungswerte, als ursprünglich vorgesehen, beantragt hat. Durch die optimierte Fahrweise der Abwasserbehandlungsanlage sind diese nunmehr beantragten Überwachungswerte sicher einhaltbar. Auch entfallen die ehemals vorgesehenen Regelungen zu den Einfahrphasen.

Die antragsgemäße Erteilung der Erlaubnis mit den deutlich niedrigeren Überwachungswerten entspricht damit auch der Forderung der weiteren Reduzierung der einzuleitenden Schadstoffe.

Aufgrund der o.g. Aussagen weise ich die Einwendungen zurück.

5.3 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

IV. Hinweise

Alle sonstigen Inhalts- und Nebenbestimmungen der o.g. wasserrechtlichen Erlaubnis Az.: 405.6.2-62631-53-01-06 vom 25. April 2007 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides AZ.: 405.6.2-62631-53-01-06/1Ä vom 22. Februar 2008 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Gemäß § 8 Abs. 4 WHG, geht die Erlaubnis, wenn bei der Erteilung der Erlaubnis nichts anderes bestimmt worden ist, auf den Rechtsnachfolger über. Da die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG der Rechtsnachfolger der Pfeifer & Langen KG ist, geht die Erlaubnis auf die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG über.

Im Auftrag



Anlage: - Übersichtskarte mit Einleitstelle

Fundstellenverzeichnis

4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
- AbwV Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
- EG-WRRL Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) vom 23. Oktober 2000 (ABl. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 S. 32)
- IZÜV Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973,1011,3765), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 BGBl. I. S 2873)
- SÜVO Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)
- OGewV Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- VwKostG Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
- WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)